

Unterabschnitt 4

Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 28

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 werden durch personalisierte Gutscheine oder durch Kostenübernahmeerklärungen erbracht. Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird durch Geldleistung gedeckt; die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Der kommunale Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form er die Leistung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.

(2) Die Agentur für Arbeit gewährleistet, dass leistungsberechtigte Personen geeignete Leistungsangebote nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 in Anspruch nehmen können. Dazu schließt die Agentur für Arbeit Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach Absatz 3, die ihre Leistungen im Gebiet des kommunalen Trägers nach § 44b Absatz 1 Satz 1 vorhalten. Nimmt eine leistungsberechtigte Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des kommunalen Trägers nach Satz 2 hat, Leistungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 in dessen Gebiet in Anspruch, gilt die Vereinbarung nach Satz 2 auch für die Agentur für Arbeit, die für diese Person zuständig ist. Die Vereinbarungen werden auch mit Wirkung für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes geschlossen.

(3) Für Vereinbarungen nach Absatz 2 gelten die Anforderungen des § 17 Absatz 2 entsprechend. Die Vereinbarungen sollen vorrangig mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und im Einzelfall mit Privatpersonen geschlossen werden und haben Regelungen über die außerordentliche Kündigung durch die Agentur für Arbeit für den Fall vorzusehen, dass Anbieter sich als ungeeignet erweisen. Anbieter sind auszuschließen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen bei der Leistungserbringung geltend macht. Bieten Schulträger oder juristische Personen des öffentlichen Rechts Leistungen an, bedarf es einer Vereinbarung nach Satz 1 nur, soweit die Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe betroffen ist. Dies gilt auch für andere Leistungsanbieter, mit denen der kommunale Träger anderweitige Vereinbarungen abgeschlossen hat, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Leistungsangebot gewährleistet ist.

(4) Der kommunale Träger soll auf sein Verlangen mit dem Abschluss der Vereinbarungen nach Absatz 2 und 3 und mit deren Ausführung und Abrechnung beauftragt werden; für diesen Fall gelten die §§ 89 und 91 des Zehnten Buches entsprechend und § 92 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass die Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 findet keine Anwendung. Kreise können ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung dieser Aufgaben heranziehen, soweit Landesrecht dies bestimmt.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Systems zur Leistungserbringung und Abrechnung, insbesondere zur Einlösung und Abrechnung von Gutscheinen sowie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen Sozialdaten. In der Rechtsverordnung ist auch das Nähere zur Datensicherheit, insbesondere durch technische Absicherungen im System, zu bestimmen.

§ 30

Gültigkeit und Abrechnung der Gutscheine

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 durch ~~Gutscheine gedeckt werden, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht.~~ Gutscheine für Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden für das laufende Schulhalbjahr ausgegeben. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 und 6 können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Gutscheine können nur von Leistungsanbietern abgerechnet werden, die eine Vereinbarung nach § 29 Absatz 2 und 3 abgeschlossen haben. Die Abrechnung hat nach Inanspruchnahme des Angebots bei der die Gutscheine ausstellenden Agentur für Arbeit, spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheins, zu erfolgen.

(3) Ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des Absatzes 2 Satz 1 und die Fristen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 sind auf dem Gutschein zu vermerken.

